

AUSWEITUNG UND FLEXIBILISIERUNG DER ANSTELLUNGSREGELUNGEN IM BMV-Z

Mit Inkrafttreten zum 04.02.2019 wurden die bundesmantelvertraglichen Regelungen zur Beschäftigung angestellter Zahnärzte in Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) neu gefasst.

Die Zahl der möglichen Anstellungen für die Zahnarztpraxis und die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) wird von zwei auf drei Vollzeitäquivalente je Vertragszahnarzt erhöht und es werden flexiblere Teilzeitmodelle ermöglicht.

Wird darüber hinaus die Anstellung eines vierten Vollzeitäquivalentes angestrebt, hat der Vertragszahnarzt dem Zulassungsausschuss vor Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird. Des Weiteren ist die Regelung für Vertragszahnärzte mit Teilzulassung überarbeitet worden, um ebenfalls die Flexibilität von Anstellungen abzubilden.

§ 9 Abs. 3 BMV-Z wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertragszahnarzt kann im Rahmen der allgemeinen zulassungsrechtlichen Bestimmungen Zahnärzte zur Tätigkeit an seinem Vertragszahnarztsitz anstellen. Der Vertragszahnarzt ist auch in diesem Falle weiterhin zur persönlichen Praxisführung verpflichtet. Die von angestellten Zahnärzten erbrachten Leistungen gegenüber Versicherten stellen Leistungen des Vertragszahnarztes dar, die er als eigene gegenüber der KZV abzurechnen hat. Der Vertragszahnarzt hat die angestellten Zahnärzte bei der Leistungserbringung persönlich anzuleiten und zu überwachen. Unter diesen Voraussetzungen können am Vertragszahnarztsitz drei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von drei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht, angestellt werden. Will der Vertragszahnarzt vier vollzeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen, hat er dem Zulassungsausschuss vor der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird; Satz 5 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Bei Teilzulassung gem. § 19a Abs. 2 Zahnärzte-ZV können ein vollzeitbeschäftigter Zahnarzt bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von einem vollzeitbeschäftigten Zahnarzt entspricht, angestellt werden. Will der Vertragszahnarzt mit Teilzulassung gem. § 19a Abs. 2 Zahnärzte-ZV zwei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von zwei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht, anstellen, hat er dem Zulassungsausschuss vor der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird.“

Christiane Ariza, Telefon: 0331 2977-334, zulassung@kzvlb.de